

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. März 1949.

183/A

A n t r a g

der Abg. Dr. G o r b a c h, M ü l l n e r, B r u n n e r und Genossen
auf Gewährung von steuerlichen Begünstigungen bei der Einkommensteuer für
die Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und die Opfer
politischer Verfolgung.

-.-.-

Im § 2, lit. a, Z. 5, des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, B.G.Bl. Nr. 183, werden den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen Begünstigungen auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht zugesagt. Gemäss § 9 a. a. O. bestimmt sich der Inhalt der Begünstigungen nach den Steuer- und Gebührevorschriften. Das im Opferfürsorgegesetz gegebene Versprechen soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden. Jeder Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises soll das Recht erhalten, von seinem Einkommen (Arbeitslohn) einen Betrag von S 4.200.- abzuziehen. Neben dem Betrag von S 4.200.- können Pauschbeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder aussergewöhnliche Belastungen aus einem besonderen Titel, wie z. B. wegen Invalidität, nicht in Anspruch genommen werden. Der jedem Steuerpflichtigen zustehende Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben von je S 750.-, zusammen S 1.500.- jährlich, bleibt auch den Opfern der politischen Verfolgung gewahrt, und zwar im Falle der Veranlagung durch die Bestimmung im § 1, Abs. (2), letzter Satz, des vorliegenden Gesetzentwurfes und im Falle der Lohnsteuer dadurch, dass in der ab 1. Jänner 1949 geltenden Lohnsteuertabelle Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben eingebaut sind, die auf ein Jahr umgerechnet gegebenenfalls den Betrag von S 1.500.- ergeben.

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. März 1949.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

§ 1.

(1) Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen (.§ 4, Abs.(1) und (3) des Opferfürsorgengesetzes vom 4. Juli 1947, B.G.Bl.Nr.183) ist über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird S 4.200 jährlich wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer) S 13.50 täglich.

(2) Neben dem in Abs.(1) bezeichneten Betrage können Pauschbeträge aus einem besonderen Titel für Werbungskosten, Sonderausgaben oder aussergewöhnliche Belastungen nicht in Anspruch genommen werden. Unberührt bleibt die Bestimmung des § 4, Abs.(1), des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, B.G.Bl.Nr.127.

§ 2.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1949 in Kraft; mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-